



**Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Frechen (Parkgebührenordnung)
vom 17.12.1992**

(in der Fassung der 6. Änderung vom 28.09.2001)

Präambel

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NW 2060), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen in der Sitzung am 15.12.1992 die folgende Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Frechen (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

In Parkzonen, in denen Sonderparkberechtigungen für Anwohner gelten, wird für die Ausstellung eines Anwohnerparkausweises eine einheitliche Jahresgebühr von

- 40,00 DM (bis 31.12.2001)
- 20,00 € (ab 01.01.2002)

erhoben.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1993 in Kraft.